

# Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO)

vom 10 Juni 2005

Aufgrund des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (Thür BG) in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), verordnet die Landesregierung:

## § 1 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten beträgt im Durchschnitt 42 Stunden in der Woche. Auf Antrag des Beamten wird die regelmäßige Arbeitszeit auf 40 Stunden abgesenkt, wenn er nachweist, dass er ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut oder einen Angehörigen, bei dem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch festgestellt hat, tatsächlich pflegt. Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der erste Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das zu betreuende Kind das nach Satz 2 maßgebliche Lebensjahr erreicht hat oder sich Änderungen hinsichtlich der bestehenden Pflegebedürftigkeit des Angehörigen ergeben. Der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Wird ein Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger von mehreren Beamten betreut bzw. gepflegt, so findet die Regelung des Satzes 2 nur auf einen von ihnen Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für schwer behinderte Beamte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Schwerbehinderung festgestellt wurde.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für gesetzliche Feiertage sowie für sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage, soweit diese auf die Tage von Montag bis Freitag fallen, um die Arbeitszeit, die an diesen Tagen nach § 6 zu leisten wäre, bei gleitender Arbeitszeit um ein Fünftel. Für Beamte im Schichtdienst gilt Satz 1 entsprechend ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte an den für die Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tagen Dienst leisten muss oder dienstfrei hat. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Beamten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, ein pauschaler Freizeitausgleich von drei Dienstschichten im Kalenderjahr gewährt.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; außer in den Fällen des § 2 muss die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten erbracht werden. § 7 bleibt unberührt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Hierbei darf die Arbeitszeit grundsätzlich zehn Stunden am Tag und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(6) Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit nach Absatz 5 ist innerhalb von sechs Monaten auszugleichen; die oberste Dienstbehörde kann den Zeitraum bis zu insgesamt zwölf

Monaten verlängern, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die in Absatz 5 Satz 2 genannten Obergrenzen sind zu beachten.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von den Absätzen 5 und 6 zulassen.

## **§ 2 Langfristige Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung**

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann abweichend von § 1 Abs. 4 auf Antrag des Beamten die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung von bis zu zwei Jahren zusammengefasst wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, kann der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu fünf Jahre betragen, wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Zeitraum der nach Absatz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, wenn langfristiger Urlaub bewilligt wird.

(3) Eine vollständige Freistellung kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Bewilligungszeitraumes der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 gewährt werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Dienstbehörde auf Antrag des Beamten eine Verschiebung der vollständigen Freistellung um höchstens fünf Jahre zulassen; § 76f Abs. 2 ThürBG bleibt unberührt. Der Antrag nach Satz 2 ist spätestens sechs Monate vor dem Beginn der vollständigen Freistellung zu stellen.

## **§ 3 Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag**

(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Bezahlung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt bei Beamten mit feststehenden Arbeitszeiten die Zeit, die an diesem Tag nach § 6 zu leisten wäre, bei Beamten mit gleitender Arbeitszeit höchstens ein Fünftel der für ihn geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

## **§ 4 Dienstfreie Tage**

(1) Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie der Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) und der Tag vor Neujahr (Silvester) sind dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden für einzelne Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätig-

keiten etwas anderes bestimmen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden.

(2) Die Landesregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, dass an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise ausfällt. In örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Ausnahme zulassen. Hierbei soll angeordnet werden, dass die ausfallende Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist einzuarbeiten ist. Für die Beamten der Landtagsverwaltung werden die Regelungen über dienstfreie Zeiten durch den Präsidenten des Landtags getroffen.

## **§ 5 Tägliche Arbeitszeit und Pausen**

(1) Die tägliche Arbeitszeit kann im Rahmen der feststehenden täglichen oder der gleitenden Arbeitszeit geregelt werden.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die vereinbarte ermäßigte Arbeitszeit als regelmäßige tägliche Arbeitszeit.

(3) Pausen sind allgemein vorgesehene oder in Gleitzeitregelungen darüber hinaus zugelassene Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen der Beamte von der Arbeitsleistung freigestellt ist und sich auch nicht bereitzuhalten braucht. Sie werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

(4) Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Bei durchgehender Arbeitszeit beträgt die Mittagspause mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eine Stunde. Wird die Mittagspause verlängert, ist die entsprechende Zeit vor- oder nachzuarbeiten.

(5) Nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 4 zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

## **§ 6 Feststehende tägliche Arbeitszeit**

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, werden der Dienstbeginn und das Dienstende bei fester Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

Arbeitszeit pro Woche	Wochentag	Beginn und Ende des Dienstes
42 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr bis 16.45 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
40 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr bis 16.15 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) Die Arbeitszeit ist im Allgemeinen durchgehend zu gestalten. Sie kann geteilt werden, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde zweckmäßig erscheint. Über die Einführung der geteilten Arbeitszeit entscheiden die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden.

(3) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden können Beginn, Ende sowie eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit als auch eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage zulassen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei den Landratsämtern kann der Landrat für die dort beschäftigten Landesbeamten die Arbeitszeit abweichend von Absatz 2 sowie den §§ 5 Abs. 4 und 7 Abs. 4 einteilen und Anordnungen nach § 4 Abs. 1 treffen.

## **§ 7 Gleitende Arbeitszeit**

(1) Den Beamten kann gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit).

(2) Die tägliche anrechenbare Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit soll in der Regel zehn und darf zwölf Stunden nicht überschreiten. Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit sind grundsätzlich innerhalb eines Kalendervierteljahres auszugleichen. Ist ein Ausgleich in demselben Abrechnungszeitraum nicht möglich, werden höchstens 36 Stunden Arbeitszeitguthaben oder alle angefallenen Arbeitszeitrückstände in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Die Arbeitszeitrückstände sollen zu keinem Zeitpunkt 24 Stunden überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für den Ausgleich von Über- oder Unterschreitungen ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten vorgesehen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Jahresarbeitszeitkonto). In diesem Fall können dem Beamten bis zu zwölf Tage Zeitausgleich gewährt werden, dabei kann ein Zeitraum von bis zu sechs Tagen zu einer zusammenhängenden Freistellung zusammengefasst werden. Eine darüber hinausgehende Zusammenfassung von Freistellungszeiträumen ist ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die täglichen Mindestanwesenheitszeiten (Kernzeiten) betragen ausschließlich der Pausen von montags bis donnerstags mindestens fünf und freitags vier Stunden. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann auch am Freitagnachmittag eine Kernzeit festgesetzt werden. Die Rahmenzeit beginnt um 6.30 Uhr und darf täglich 14 Stunden nicht überschreiten. Gegen Einarbeitung der ausfallenden Arbeitszeit können dem Beamten mit Zustimmung des Vorgesetzten in einem Kalendervierteljahr bis zu drei Tage freigegeben werden. Ein ganzer Tag ist verbraucht, wenn die gesamte Kernarbeitszeit eines Tages in Anspruch genommen wird. Im Übrigen ist ein Zeitausgleich innerhalb der Kernzeiten nur für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zulässig.

(5) Jeder Beamte, der an der gleitenden Arbeitszeit teilnimmt, ist verpflichtet, die Zeiterfassungsgeräte in der Dienststelle zu benutzen. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten zulassen, wenn die Eigenart des Dienstes oder andere zwingende Gründe dieser Verwendung entgegenstehen.

(6) Absatz 4 findet für die Beamten der Landtagsverwaltung keine Anwendung.

## **§ 8 Dienst in Bereitschaft und Rufbereitschaft**

(1) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis verlängert werden; dabei darf die Arbeitszeit von 50 Stunden in der Woche nicht überschritten werden.

(2) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich der Beamte auf Anordnung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit jederzeit erreichbar bereithalten muss, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Ist der Beamte verpflichtet, sich innerhalb einer bestimmten Frist am Arbeits- oder Einsatzort einzufinden und beträgt die Rufbereitschaft mehr als fünf Stunden im Monat, so ist die Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel durch Freizeit auszugleichen. Bei der Berech-

nung der Rufbereitschaft sowie des Freizeitausgleichs werden Bruchteile einer Stunde von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Bruchteile einer Stunde von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

## **§ 9 Nachtdienst und Schichtdienst**

(1) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

(2) Die im Schichtdienst eingesetzten Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten versehen ihren Dienst entsprechend der Einteilung in Dienstgruppen auch an dienstfreien Tagen (§ 4). Bei der Festsetzung der Dienstschichten in der Zeit von Montag bis Freitag einer Woche darf eine Dauer von zehn Stunden und am Samstag, am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen eine Dauer von zwölf Stunden nicht überschritten werden; zwischen zwei Dienstschichten müssen mindestens elf Stunden dienstfreie Zeit liegen. Das Nähere regelt das für den Justizvollzug zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

## **§ 10 Gesundheitliche Rehabilitation**

Im Einzelfall kann regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe ärztlicher Feststellungen vorübergehend verkürzt werden, wenn dies der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 46a ThürBG) des Beamten dient (gesundheitliche Rehabilitation). Auf Verlangen sind die ärztlichen Feststellungen durch einen Amtsarzt zu treffen. Die gesundheitliche Rehabilitation ist keine Teilzeitbeschäftigung nach § 44a des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

## **§ 11 Mehrarbeit**

(1) Der Beamte leistet Mehrarbeit im Sinne des § 75 Abs. 2 ThürBG, wenn er aufgrund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes oder, soweit ihm ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst verrichtet. Die Gewährung eines Freizeitausgleichs oder einer Vergütung bestimmt sich nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Schwerbehinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

## **§ 12 Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle**

Abweichend von den §§ 6 und 7 kann die oberste Dienstbehörde die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle zulassen. Insbesondere kann die Festsetzung von Funktionszeiten vorgesehen werden. Dabei ist die Arbeits- und Auskunftsfähigkeit für interne und externe Ansprechpartner sicherzustellen. Die Zulassung ist zu befristen und bedarf der Zustimmung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums.

## **§ 13 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Die Zeit, in der während der Reisezeit Dienst zu verrichten ist, wird als Arbeitszeit angerechnet.

(2) Für jeden Tag der Dienstreise einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese infolge der Nichtberücksichtigung der Reise- und Wartezeiten nicht erreicht würde. Bei gleitender Arbeitszeit gilt ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 als tägliche Arbeitszeit.

(3) Reise- und Wartezeiten, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 auf die regelmäßige dienstplanmäßige Arbeitszeit anzurechnen sind, werden zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt bei feststehender Arbeitszeit im Wege des Freizeitausgleichs und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen des § 7 Abs. 2 als Arbeitszeit.

## **§ 14 Dienstleistungsabend**

(1) Dienststellen und Betriebe oder Teile von ihnen mit regem Publikumsverkehr können einen Dienstleistungsabend bestimmen.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 1 beginnt der Dienst am Dienstleistungsabend um 7.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr. An den übrigen vier Arbeitstagen dieser Woche ist die Ausdehnung der Arbeitszeit am Dienstleistungsabend durch die Dienststelle oder den Betrieb entsprechend auszugleichen.

(3) Im Falle des § 7 endet der Dienst um 18.00 Uhr.

(4) Die obersten Dienstbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Dienststellen, Betriebe oder deren Teile mit regem Publikumsverkehr nach Absatz 1.

## **§ 15 Übergangsregelungen für Teilzeitbeschäftigten**

(1) Bei einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung nach §§ 76, 76a und 76e ThürBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, erhöht sich die ermäßigte Arbeitszeit unter Berücksichtigung der neu geregelten regelmäßigen Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten auf den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 76 Abs. 1 ThürBG erhöht sich die Arbeitszeit auf mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(2) Bei Beamten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung eine Teilzeitbeschäftigung nach § 14 Abs. 4 Thüringer Urlaubsverordnung ausüben, gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Eine Anpassung soll nicht vorgenommen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung durch die Anpassung den Umfang von 30 Stunden überschreiten würde. Auf Antrag des Beamten findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten, die sich in eine Ansparphase und eine Freistellungsphase unterteilen (§ 2), gelten Ansparleistungen, die auf den Zeitraum vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung fallen, als voll erbracht.

## **§ 16 Beamtete Lehrkräfte**

Diese Verordnung gilt nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen. Die Arbeitszeit dieser Beamten ist bis zum Erlass einer besonderen Verordnung nach den dienstlichen Bedürfnissen zu regeln.

## **§ 17 Zuständigkeit**

Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte.

## **§ 18 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft. Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten vom 12. April 1995 (GVBl. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1999 (GVBl. S. 567), außer Kraft.